

Beschluß vom 2ten Christmonat 1803,
betreffend die hinkönstige Bekanntma-
chungsart obrigkeitlicher Proclamatio-
nen und Verordnungen.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 4ten November von der Organisations-Commission (laut erhaltenem Auftråg vom 27sten September) hinterbrachten Gutachtens, betreffend die hinkönstige Bekanntmachungs-Art der Hochobrigkeitlichen Publikationen, und Verordnungen, — hat der Kleine Rath beschlossen:

1. Es sollen hinfüro nur die Sittenmandate, die ins kirchliche Fach und Religions-Beszen einschlagenden Gesetze und Beschlüsse, die Steuermandate, und diejenigen allgemeinen Landesverordnungen, bey welchen solches um ihrer besondern Wichtigkeit willen, in den einzelnen Fällen bestimmt werden wird, und welche von solcher Natur sind, daß sich auch in den gleichzeitig zu haltenden Kanzelvorträgen mehr oder weniger darauf zu beziehen ist, — von den Herren Pfar-rern ab offener Kanzel verlesen werden.

2. Die nicht in die obige Cathégorie gehörigen gewöhnlichen Polizey-Mandate und übrigen Hochobrigkeitlichen Verordnungen, sollen nach der in jeder Gemeinde dießfalls eingeführten Ordnung

durch diejenigen Personen abgelesen werden, deren sich die Gemeinds-Vollziehungs-Beamteten und Gemeindsrätthe zu Verlesung ihrer gewöhnlichen Publicate bedienen.

3. Damit die Anwendung dieser Verordnung desto wenigerem Mißverstand unterworfen seye, wird in Zukunft am Schluß jedes hochobrigkeitlichen Mandats genau bestimmt werden, ob dasselbe durch die Herren Pfarrer ab offener Kanzel verlesen werden solle. Diejenigen Mandate und Verordnungen, denen diese Bestimmung mangelt, sind ohne weiters auf die im 2ten S. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte Weise bekannt zu machen.

4. Von diesem Beschluß des Kleinen Rathes wird theils den sämtlichen beständigen Commissionen desselben, damit sie sich in ihren der Reglerung allfäählig einzugebenden Publikations-Entwürfen darnach richten mögen, — theils den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu ihrem Verhalt, durch Zustellung gegenwärtiger Erkanntnuß Notiz ertheilt. Auch ist selbige Sr. Hochwürden dem Herren Antistes Hess zu Handen der ehrwürdigen Geistlichkeit mitzutheilen.
